



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Checkliste Schutz- und Hygienekonzept

gemäß CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung

I. Technische und bauliche Maßnahmen

- ☐ Festlegung der höchstzulässigen Kundenzahl im Geschäft (1 Kunde pro 20 m²)
- ☐ Gestaltung der Verkehrswege unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands
 - Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen)
 - Kontrolle und Durchsetzung der getroffenen Regelungen
- ☐ Maßnahmen zur Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Kunden im Ladengeschäft sowie im Eingangsbereich
 - angemessene Information für Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme etc.)
 - Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Kundenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
 - ggf. Festlegung der Laufrichtung des Kundenstroms („Einbahnstraßensystem“)
 - Anbringen von Bodenmarkierungen, vor allem im Kassenbereich, vor Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
 - Installation von transparenten Abtrennungen zum Kunden, z. B. in Form einer Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens
 - berührungslose Zahlungsmethoden forcieren
 - Verweisung nicht einsichtiger Kunden durch Ausübung des Hausrechts

II. Organisatorische Maßnahmen

- ☐ Festlegen eines „**Maskenkonzepts**“ für Kunden – Verpflichtung, eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckungen zu verwenden (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken) / alternativ Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen durch den Betreiber
- ☐ Regelmäßige Belüftung der Verkaufs- und Aufenthaltsräume
- ☐ Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen

- ☐ Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Arbeitsmittel, Flächen und Gegenstände (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter, Werkzeug)
- ☐ Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung der Verkaufs-, Aufenthalts-, Pausen- und Sanitärräume

III. Persönliche Schutzmaßnahmen

- ☐ Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- ☐ Ausstattung des Personals mit Mund-Nasen-Bedeckungen und ggf. weiterer Persönlicher Schutzausrüstung (medizinische Masken, Schutzhandschuhe etc.), Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung dieser
- ☐ Schichtzeiten des Personals nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten, gestaffelte Pausenzeiten festlegen
- ☐ Durchführung von Unterweisungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen
- ☐ Benennung eines betrieblichen Ansprechpartners, z. B. Sicherheitsbeauftragter, Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die FAQ-Liste des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>) sowie auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#)) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.